



*Freiburg, 1. September 2021*

## **Beschluss der provisorischen kantonalen Kommission für Brandbekämpfung und Hilfeleistungen**

### **Mindeststandards für den Bestand an Feuerwehrwehrlenten**

Die provisorische kantonale Kommission für Brandbekämpfung und Hilfeleistungen

gestützt auf das Gesetz vom 26. März 2021 über die Brandbekämpfung und die Hilfeleistungen (BBHG);

gestützt auf das Übergangsreglement vom 21. Juni 2021 über die Brandbekämpfung und die Hilfeleistungen (BBHÜR);

gestützt auf den Beschluss der provisorischen kantonalen Kommission für Brandbekämpfung und Hilfeleistungen über die Aufgaben der Feuerwehr, die Dringlichkeitsstufen und die Leistungsziele vom 1. September 2021;

gestützt auf den Beschluss der provisorischen kantonalen Kommission für Brandbekämpfung und Hilfeleistungen über die Risikoanalyse und die Einsatzkarte für die Risikodeckung vom 1. September 2021,

in Erwägung:

Die kantonale Kommission für Brandbekämpfung und Hilfeleistungen (nachfolgend: BBHK) ist gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. e BBHG zuständig für die Festlegung der Mindeststandards für den Bestand an Feuerwehrleuten.

Die Standards für die Ausstattung der Feuerwehr mit Material, Geräten und Fahrzeugen werden von der Kantonalen Gebäudeversicherung in einer Richtlinie festgelegt (Art. 59 Abs. 1 Bst. d KGVR).

*beschliesst:*

#### **Art. 1 Personalbestand**

<sup>1</sup> Die provisorische BBHK legt die Mindeststandards für den Bestand an Feuerwehrwehrlenten in Anwendung von Art. 42 Abs. 5 Bst. c BBHG fest.

<sup>2</sup> Der Mindestbestand beträgt 40 Feuerwehrleute pro Ausrückstandort. Der Mindestbestand wird unter Berücksichtigung der Feuerwehraufgaben, die den einzelnen Ausrückstandorten zugewiesen wurden, wie folgt ergänzt:

- a) Rettung aus Höhen (Hubrettungsfahrzeuge) und/oder technische Rettung, Unfallrettung: 10 zusätzliche Feuerwehrleute;
- b) Verstärkung bei Kernaufgaben: 10 zusätzliche Feuerwehrleute;
- c) Messgruppen und Strahlenschutz: 10 zusätzliche Feuerwehrleute;
- d) Aufgabe Chemiewehr: 10 zusätzliche Feuerwehrleute.

<sup>3</sup> Die Kantonale Gebäudeversicherung (KGV) legt auf Vorschlag der kantonalen Feuerwehrkommission (KKFW) die zusätzlichen Bestände für Spezialaufträge, namentlich für den Sanitätsdienst zur Unterstützung (SDU), fest.

<sup>4</sup> Die KGV führt auf Vorschlag der KKFW die Funktions- und Ausbildungsanforderungen aus, die an einen Feuerwehrbestand geknüpft sind.

<sup>5</sup> Im Übrigen empfiehlt die provisorische BBHK, dass der Mindestbestand nicht dauerhaft um mehr als 50 % überschritten werden sollte.

## **Art. 2 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

## **Art. 3 Mitteilung**

- > an die Sicherheits- und Justizdirektion, für sie und die Kantonale Gebäudeversicherung (2 Ex.);
- > an den Freiburger Gemeindeverband (1 Ex.);
- > an die Oberamtspersonen (7 Ex.);
- > an die Freiburger Gemeinden.

Maurice Ropraz  
Präsident der provisorischen BBHK

Mélanie Maillard Russier  
Sekretärin der provisorischen BBHK